

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 30

Ausgabetag 11. Juni 1951

Inhalt

20. 5. 1951	Verordnung über Vergütungen im Spediteur-Sammelladungsverkehr mit Eisenbahn und Kraftfahrzeugen	391	30. 5. 1951	Allgemeine Genehmigung Nr. 55/51 zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	396
21. 5. 1951	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs	393	Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors		
Berliner Zentralbank			21. 5. 1951	Verordnung Nr. 507. Verkehrsordnung für die Alliierten Streitkräfte	396
30. 5. 1951	Anordnung zur Durchführung von Art. 2 Ziff. 4 und Art. 3 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 ..	395	Britische Militärregierung Berlin		
30. 5. 1951	Allgemeine Genehmigung Nr. 53/51 zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	395	21. 5. 1951	Neufassung der Anordnung „E“ der Britischen Militärregierung. — Abgeltungszahlungen für Unterkunftsanforderungen (Besetzungsbefehle) auf Formblatt BAOR 264	397
			22. 5. 1951	Ermächtigung des Senats zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen	398

Verordnung

über Vergütungen im Spediteur-Sammelladungsverkehr mit Eisenbahn und Kraftfahrzeugen

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Begriff des Sammelgutes

- (1) Spediteur-Sammelgut im Sinne dieser Bestimmungen sind Einzelsendungen, die von Speditoren gesammelt werden, um zu einer Frachtbrieftsendung vereinigt unter Ausnutzung einer günstigeren Frachtberechnung, wie sie für größere Gewichtsmengen besteht, als Ladung oder Stückgut mit der Bahn oder mit dem Kraftwagen im innerdeutschen Verkehr versandt zu werden.
- (2) Zum innerdeutschen Verkehr gehört auch Spediteur-Sammelgut von und nach den deutschen Seehäfen und Grenzen.

§ 2

Kopfstationen

Die Zielorte des Sammeladungsverkehrs (Kopfstationen) sowie deren Tarifkilometerentfernungen ergeben sich aus der Anlage 1.

Änderungen und Ergänzungen werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht.

Allen Abladungen ist die Entfernung zwischen dem günstigst gelegenen Berliner Güter-Innenbahnhof mit Ausnahme des Potsdamer Güterbahnhofs (Potsd. GBf.) und der Kopfstation zugrunde zu legen.

§ 3

Kundensätze

- (1) Der Kundensatz ist der Vergütungssatz, den der Ursender, der Endempfänger oder der sonst in Betracht kommende Zahlungspflichtige für bestimmte Beförderungsleistungen im Spediteur-Sammelgutverkehr zu entrichten hat.
Der Kundensatz darf den entsprechenden Stückgutsatz nicht überschreiten.
- (2) In dem Kundensatz sind enthalten:
 - a) die anteilige Fracht;
 - b) die Verladekosten von der Empfangnahme vom Rollfuhrwerk bis zur Verbringung in bzw. auf das Transportmittel;
 - c) der büromäßige Aufwand des absendenden und des beiladenden Speditors;
 - d) die Empfangsspediteurvergütung (vgl. § 7);
 - e) ein angemessener Nutzen.
- (3) Die Höhe der Kundensätze ergibt sich aus der Anlage 2. Eine für die einzelnen Gewichtsstufen errechnete Tabelle der Kundensätze bis zu den Kopfstationen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht werden.

Diese Tabelle ist für alle am Sammeladungsverkehr beteiligten Speditore verbindlich.

§ 4

Allgemeine Berechnungsvorschriften

- (1) Bei Einzelsendungen im Gewicht von 5 000 kg und darüber, die mit Bedeckungszuschlag befördert werden, ist das wirkliche Gewicht um 5 % zu erhöhen und auf volle 100 kg aufzurunden; bei Einzelsendun-

gen, die über den Grenzgewichten aber unter 5 000 kg liegen, ist der Berechnung ein frachtpflichtiges Gewicht von 5 300 kg zugrunde zu legen.

- (2) Die Gewichte sind bei Stückgut von mehr als 1 000 kg auf volle 10 kg und bei Ladungsgut auf volle 100 kg aufzurunden.

Der nach dem Kundensatz errechnete Gesamtbetrag wird auf volle 10 Pfg. in der Weise abgerundet, daß Beträge unter 5 Pfg. gar nicht, Beträge von 5 Pfg. ab für 10 Pfg. gerechnet werden.

- (3) Für die Frachtberechnung bei sperrigen Gütern gelten die Bestimmungen des Eisenbahngütertarifs bzw. des Reichskraftwagentarifs.

- (4) Bei Anlieferung durch den Urversender am Spediteur-schuppen ist der Kundensatz ab Versandbahnhof zu berechnen. Für die Anfuhr darf der Spediteur keine Vergütung leisten.

§ 5

Beiladesätze

- (1) Der Beiladesatz ist der Vergütungssatz, den ein beladender Spediteur an den absendenden Spediteur für die Beförderung seiner Güter im Spediteur-Sammelgutverkehr zu entrichten hat.

- (2) Der Beiladesatz muß in jedem Falle dem Beilader außer der Deckung seines Büroaufwandes einen angemessenen Nutzen gewähren. Die Höhe des Kundensatzes bleibt hierdurch unberührt.

- (3) Die Höhe des Beiladesatzes bleibt den Abmachungen der beteiligten Spediteure untereinander überlassen. Auf Antrag kann der Senator für Wirtschaft und Ernährung — Preisamt — nach Anhören des Vereins Berliner Spediteure e. V. verbindliche Beiladesätze für die Abrechnung zwischen den Spediteuren festsetzen.

§ 6

Beiladesätze

für die See- und Binnenhafenspediteure

- (1) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können den in den deutschen See- und Binnenhäfen ansässigen Spediteuren, die über Export-Sammelgut verfügungsberechtigt sind, auf Antrag besondere Sätze eingeräumt werden, die zwischen den Beilade- und den Kundensätzen liegen.

- (2) Über die Höhe dieser Sätze entscheidet der Senator für Wirtschaft und Ernährung — Preisamt — nach Anhören des Vereins Berliner Spediteure e. V.

§ 7

Empfangsspediteurvergütung

- (1) Die Empfangsspediteurvergütung, die grundsätzlich dem Versandspediteur in Rechnung zu stellen ist, ist Bestandteil des Kundensatzes. Sie schließt die Entlade- und Bürokosten des Empfangsspediteurs (Verteilungskosten) ein.

- (2) Die Entladekosten sind das Entgelt für das Ausladen aus dem Bahnsammelwaggon bzw. Abladen vom Kraftwagen bis zur Verbringung an das Rollfuhrwerk. Erfolgt die Entladung über eine feste Umschlagsanlage (Schuppen), so gehört der entstehende Aufwand für deren Unterhaltung und Bedienung sowie gegebenenfalls für die vorläufige Niederlegung der Sammelgüter auf der Umschlagsanlage zu den Entladekosten.

Aufwendungen zur Beschleunigung der Beladung des Rollfuhrwerks (Gestellung von zusätzlichen Arbeitskräften) gehören nicht zu den Entladekosten; sie sind dem zu berechnen, der hierfür besonderen Auftrag erteilt hat.

- (3) Die Verteilungskosten sind das Entgelt für die Ausführung der Weisungen des absendenden oder beladenden Spediteurs über die Behandlung der ein-

zelnen Sendungen sowie für die Wahrung der Rechte der an dem Frachtvertrag Beteiligten gegenüber der Eisenbahn oder dem Kraftwagenunternehmer.

- (4) Die Empfangsspediteurvergütung in Berlin (Entlade- und Verteilungskosten) wird auf Antrag durch den Senator für Wirtschaft und Ernährung — Preisamt — nach Anhören des Vereins Berliner Spediteure e. V. festgesetzt.

§ 8

Rollgelder

- (1) Neben den Kundensätzen sind im Rahmen dieser Verordnung für Rollungen in Berlin bei Einzelsendungen bis zu 2 500 kg folgende Rollgebühren zugrunde zu legen:

Sendungen im Gewicht bis: Sendungen im Gewicht bis:

kg	DM	kg	DM
50	1,40	1 100	21,35
100	2,25	1 200	22,45
150	3,40	1 300	23,60
200	4,50	1 400	24,80
250	5,65	1 500	25,85
300	6,75	1 600	26,95
350	7,90	1 700	28,10
400	9,—	1 800	29,25
450	10,15	1 900	30,35
500	11,25	2 000	31,50
600	13,30	2 100	32,40
700	15,30	2 200	33,30
800	17,35	2 300	34,20
900	19,10	2 400	35,10
1 000	20,25	2 500	35,95

- (2) Bei Einzelsendungen über 2 500 kg von einem Absender an einen Empfänger bleibt es dem Spediteur überlassen, Rollgeldfreiheit zu gewähren.

- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Rollgeldberechnung des Tarifs über Leistungen des Speditionsgewerbes von Groß-Berlin vom 15. Oktober 1949 (VOBl. I S. 422), Abschnitt A/III.

§ 9

Nebenkosten

- (1) Die im Sammeladungsverkehr üblichen Nebenkosten (Nachnahmeprovisionen, Überweisungsspesen, Signierungskosten, Lagergelder, Avisgebühren usw.) sind in den Kundensätzen nicht enthalten. Sie können besonders in Rechnung gestellt werden.

- (2) In Berlin anfallende Nebenkosten sind nach dem Tarif über Leistungen des Speditionsgewerbes von Groß-Berlin vom 15. Oktober 1949 (VOBl. I S. 422) zu berechnen.

- (3) Zwischen Spediteuren werden Überweisungsgebühren nicht berechnet.

§ 10

Verbindlichkeit

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die in der Anlage enthaltenen Vorschriften gelten für sämtliche am Bahn- und Kraftwagensammeladungsverkehr beteiligten Spediteure.

- (2) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts sowie durch Schaffen von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieser Verordnung nicht umgangen werden.

§ 11

Verhältnis zwischen Spediteur und Fernverkehrsunternehmer

Für die Abholung und Zufuhr von Stückgütern und Teilen von Ladungen durch den Frachtführer in Berlin (vgl. § 5, Abs. 4, KVO) gilt ebenfalls § 8.

§ 12

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) geahndet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1951.

PrA. 280 — 5/51.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Anlage 1 (§ 2, Absatz 1) der

Verordnung über Vergütungen im Spediteur-Sammel-ladungsverkehr mit Eisenbahn und Kraftfahrzeugen

Tarifikilometerentfernung der Kopfstationen für den Sammel-ladungsverkehr

	Gesamtenfernung ab Berlin km	anteilige Strecke im Bundesgebiet km
Bielefeld	366	200
Braunschweig	207	41
Bremen	357	191
Dortmund	463	297
Düsseldorf	535	369
Essen	499	333
Frankfurt a. M.	540	190
Hagen	480	314
Hamburg	289	48
Hannover	255	89
Karlsruhe	666	316
Kassel	391	225
Kiel	363	122
Köln	560	394
Mannheim	617	267
München	632	330
Nürnberg	484	168
Stuttgart	669	353
Wuppertal	501	335

Anlage 2 (§ 3, Absatz 3) der

Verordnung über Vergütungen im Spediteur-Sammel-ladungsverkehr mit Eisenbahn und Kraftfahrzeugen

Höhe der Kundensätze
im Spediteur-Sammel-ladungsverkehr

(1) Für Einzelsendungen, bei denen der Zielort des Sammel-ladungsverkehrs (Kopfstation einschl. Rollbezirk) gleichzeitig Bestimmungsstation ist, sind die bis dort geltenden Stückgutsätze, abzüglich nachstehender Abschläge, zu berechnen:

	bis 300 kg	bis 500 kg	bis 800 kg	bis 1000 kg	über 1000 kg
	%	%	%	%	%
Bielefeld	10	8	6	5	5
Braunschweig	5	5	4	4	4
Bremen	8	7	6	5	5
Dortmund	12	10	8	6	6
Düsseldorf	15	12	10	8	8
Essen	12	10	8	6	6
Frankfurt a. M.	10	8	6	5	5

	bis 300 kg	bis 500 kg	bis 800 kg	bis 1000 kg	über 1000 kg
	%	%	%	%	%
Hagen	12	10	8	6	6
Hamburg	5	5	4	4	4
Hannover	5	5	4	4	4
Karlsruhe	12	10	8	6	6
Kassel	10	8	6	5	5
Kiel	8	7	6	5	5
Köln	15	12	10	8	8
Mannheim	12	10	8	6	6
München	15	12	10	8	8
Nürnberg	10	8	6	5	5
Stuttgart	15	12	10	8	8
Wuppertal	12	10	8	6	6

a) Diese Abschläge sind für alle Einzelsendungen bis zur Höhe der nachstehend aufgeführten Grenzgewichte anzuwenden:

Klasse A 4 000 kg	Klasse D 2 500 kg
Klasse B 3 500 kg	Klasse E 2 300 kg
Klasse C 3 000 kg	Klasse F
	und darunter 2 100 kg;

b) Bei höheren Gewichten beträgt — abweichend vom Abs. 1 — der Abschlag bei

Sendungen der Tarifklassen A—D 10 Pfg. per 100 kg
Sendungen der Tarifklassen E und
darunter 20 Pfg. per 100 kg
des frachtpflichtigen Gewichts;

bei Ausnahmetarifen ist ein Abschlag von

10 Pfg. per 100 kg, wenn die Sätze der Ausnahme-
tarife sich innerhalb der Tarif-
klassen A—D halten, und
20 Pfg. per 100 kg des frachtpflichtigen Gewichts,
wenn sie darunter liegen,

in Anwendung zu bringen.

c) Bei Einzelsendungen über 6 000 kg ist die volle Ladungsfracht zu berechnen.

(2) Für Einzelsendungen, die über den Zielort des Sammel-ladungsverkehrs (Kopfstation einschl. Rollbezirk) hinaus weiterbefördert werden, sind die durchgehenden Tarifrachten von Berlin bis zur Bestimmungsstation zu berechnen.

Dritte Verordnung

zur Änderung und Ergänzung des Reichskraftwagentarifs

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird im Einvernehmen mit dem Senator für Verkehr und Betriebe verordnet:

§ 1

Der Ausnahmetarif für Sammelgut in Ladungen — Teil VI des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (RVkBl. B 1936 S. 145) — erhält folgende Fassung:

1. Sachlicher Geltungsbereich.

a) Der Ausnahmetarif gilt nur für Sammel-ladungen, die aus Teilsendungen zusammengesetzt sind, die von mehreren Versendern dem absendenden Spediteur zur Beförderung übergeben worden sind und vom Empfangsspediteur an mehrere Endempfänger verteilt werden. Die unter diesen Tarif fallenden Teilsendungen und die übrigen unter die sonst geltenden Tarife fallenden Teilsendungen müssen von mindestens drei verschiedenen Urversendern herrühren und für mindestens drei verschiedene Endempfänger bestimmt sein. Eine Mehrheit von Urversendern im Sinne des Tarifes liegt jedoch nicht vor, wenn die einzelnen Teile einer nach diesem Tarif aufgegebenen Sendung zwar rechtlich mehreren Versendern gehören, aber tatsächlich nur von einem Urversender herkommen oder übergeben worden sind.

Das Gewicht der Sendung eines Urversenders darf insgesamt höchstens 80 % des Gesamtgewichts des unter diesen Ausnahmetarif fallenden Teils der Ladung und höchstens 6 t betragen.

- b) Sendungen in loser Schüttung sind ausgeschlossen.
- c) Sammeladungen, deren Zusammensetzung keine Veränderung erfährt, sind von der Weiterabfertigung oder Neuaufgabe nach diesem Tarif ausgeschlossen.
- d) Der absendende Spediteur muß zum Abfertigungsspediteur im Sinne der Vorschriften der Anordnung über Vergütungen für den Abfertigungsdienst des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 9. März 1950 (VOBl. I S. 83) in der Fassung vom 13. April 1951 (GVBl. I S. 334) bestellt sein.
- e) Der absendende Spediteur muß sich außerdem verpflichten, in jeder Verkehrsverbindung und in der gleichen Verkehrsrichtung, in der er den Ausnahmetarif in Anspruch nehmen will, eine bestimmte Mindestmenge Sammelgut dieses Ausnahmetarifs (Ziff. 2 a) aufzugeben.
- f) Als Empfänger der Sendung muß im Frachtbrief ein Spediteur (Empfangsspediteur) angegeben werden.

2. Mindestmengenbestimmungen.

- a) Der Ausnahmetarif gilt nur für diejenigen Abfertigungsspediteure, die sich verpflichten, in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten mindestens 240 t Sammelgut dieses Ausnahmetarifs, in der Regel also mindestens 20 t monatlich, in derselben Verkehrsverbindung und Verkehrsrichtung aufzugeben.

Die Übertragung von Überschussmengen auf Monate mit Fehlmengen ist innerhalb der zwölf aufeinanderfolgenden Monate zulässig.

Die Übernahme der Verpflichtung und der Beginn des Versandes sind unter Angabe der Verkehrsverbindungen und der Empfangsspediteure dem Senator für Verkehr und Betriebe mitzuteilen.

Als Verkehrsverbindung gilt der Verkehr von einem Versandort nach einem Empfangsort.

- b) Der absendende Spediteur hat für jeden Monat durch ein Verzeichnis nach folgendem Muster der nach Ziffer 2 a) vorgeschriebenen Stelle die in den begünstigten Verkehrsverbindungen aufgegebenen Mengen an Sammelgut nachzuweisen. Das Verzeichnis ist bis zum 10. des folgenden Monats einzureichen.
- c) Wird die Mindestmenge in zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nicht erfüllt, so hat der absendende Spediteur den Unterschied zwischen der Fracht nach diesem Ausnahmetarif und der Fracht nach dem sonst geltenden Tarif einschließlich der Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskonts vom Zeitpunkt der Auflieferung der Sendungen an die Unternehmer des Güterfernverkehrs, welche die Transporte ausführten, auszuführen. Ist der Unterschiedsbetrag höher als die Fracht für die an der vorgeschriebenen Mindestmenge fehlende Menge — einschl. Zinsen in Höhe des jeweiligen Diskonts —, so ist nur diese Fracht nachzuführen. Von der Frachtnachforderung wird abgesehen, wenn nachgewiesen wird, daß die Nichterfüllung der Mindestmenge durch höhere Gewalt verursacht ist.

3. Inhaltsangabe.

Die Inhaltsangabe im Frachtbrief muß lauten:
„Sammelgut des AT für Sammelgut in Ladungen.“

4. Ladelisten.

Jeder Frachtbriefausfertigung ist eine Ladeliste beizufügen.

Die Ladeliste, die vom Abfertigungsspediteur zu unterzeichnen ist, muß in ihrem Kopf die Bezeichnung des Empfangsspediteurs, des Bestimmungsortes, sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges enthalten.

Ferner muß die Ladeliste in besonderen Spalten für jede einzelne Teilsendung die Angabe von Zeichen, Nummer, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Gewicht und außerdem die Aufteilung des Gewichtes auf Tarifklassen (Regeltarif und Ausnahmetarif) enthalten.

Der Abfertigungsspediteur hat dem Senator für Verkehr und Betriebe auf Verlangen den Nachweis für die Einhaltung der Anwendungsbedingungen bezüglich der Urversender und Endempfänger zu erbringen.

5. Örtlicher Geltungsbereich.

Der Tarif gilt nach allen Orten auf Entfernungen von 51 km bis 850 km.

6. Frachtberechnung.

Die Fracht wird nach dem Frachtsatzzeiger des Ausnahmetarifs (AT) Z 11 nach den Grundsätzen der Anordnung über die Anwendung der Tarifbestimmungen für den gewerblichen Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen nach der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Dezember 1950 (VOBl. I S. 57) berechnet.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes (WiStG) vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) in der Fassung vom 22. März 1951 (VOBl. I S. 279) sowie des § 37 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 788) geahndet.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der bisherige Teil VI des Reichskraftwagentarifs vom 30. März 1936 (RVkBl. B 1936 S. 145) und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1951.

PrA. 280 — 670/51

Der Senator
für Wirtschaft und Ernährung
Preisamt
Dr. Eich

Muster

19				(Absendender Spediteur)			
Aufgabe- tag	Wirkliches Gesamt- gewicht kg	davon entfallen auf		Name des Unternehmers und amtl. Kennzeichen des Fahrzeugs	Empfangsspediteur	Versandort	Bestimmungs- ort
		Ausnahmetarif für Sammelgut in Ladungen	Sonstige Tarife (Regel-Tarif- klassen u. AT)				
(Monat)							

Druckfehlerberichtigung

zum Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 9. Januar 1951.

In den Anlagen zu dem vorgenannten Gesetz (VOBl. 1951 I S. 99) sind folgende sinnstörenden Druckfehler zu berichtigen:

1. In der Anlage 2, Zivilprozeßordnung (VOBl. 1951 I S. 123 ff.):

in § 4 Abs. (2) muß es richtig heißen: „als Nebenforderungen anzusehen.“;

in § 126 Abs. (2) muß es richtig heißen: „nach der Lage des Falles“;

in § 127, 2. Satz, muß es richtig heißen: „die Nachzahlung von Kosten“;

in § 340 Abs. (1) muß es richtig heißen: „Einreichung der Einspruchsschrift“;

in § 547 Abs. (1) muß es richtig heißen: „findet die Revision statt.“;

in § 619 Abs. (3) ist an Stelle des Kommas ein Semikolon zu setzen;

in § 685, letzte Zeile, muß es richtig heißen: „§ 678 Abs. 1, 3“;

in § 699, achte Zeile, muß es richtig heißen: „In den Vollstreckungsbefehl“;

in § 890, 2. Satz, muß es richtig heißen: „zwei Jahre Haft nicht übersteigen.“;

in § 920 Abs. (3) muß es richtig heißen: „Das Gesuch kann vor der Geschäftsstelle“;

in § 943 Abs. (1) muß es richtig heißen: „das Gericht des ersten Rechtszuges“;

in § 995, erste Zeile, muß es richtig heißen: „ist den Nachbargläubigern“;

in § 1007 Ziffer 2. muß es richtig heißen: „von denen seine Berechtigung abhängt.“.

2. In der Anlage 3, Strafprozeßordnung (VOBl. 1951 I S. 199 ff.):

in § 36 Abs. (1), erste Zeile, muß es richtig heißen: „die einer Zustellung oder“;

in § 68 a Abs. (1) ist nach den Worten „sein Angehöriger ist“ an Stelle des Punktes ein Komma zu setzen;

in § 99, achte Zeile, muß es richtig heißen: „oder für ihn bestimmt sind.“;

in § 114 b Abs. (3), zweiter Satz, muß es richtig heißen: „die Verdachtsgründe“;

in § 429 d Abs. (1), dritte Zeile, muß es richtig heißen: „ist das Gericht für das Strafverfahren“;

in § 456 c Abs. (1), dritte Zeile, muß es richtig heißen: „der Berufsausübung“.

Die Schriftleitung.

Berliner Zentralbank**Anordnung**

zur Durchführung von Art. 2 Ziff. 4 und Art. 3 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950.

Auf Grund von Artikel 2 der Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 51) wird Folgendes angeordnet:

1. Wenn Geldinstituten Wertpapiere mit Lieferbarkeitsbescheinigungen von solchen natürlichen oder juristischen Personen übergeben werden, die nicht selbst Geldinstitute im Bundesgebiet oder in Westberlin sind, haben die Geldinstitute die nach den Richtlinien für

die Bescheinigung der Lieferbarkeit von Wertpapieren an die Aussteller der Bescheinigung zu richtende Anfrage auch darauf zu erstrecken, ob die Lieferbarkeitsbescheinigung in das Gebiet außerhalb des Bundesgebiets oder Westberlins versandt oder verbracht worden ist.

2. Ergibt die Antwort des Ausstellers der Lieferbarkeitsbescheinigung, daß die Lieferbarkeitsbescheinigung von ihm in das Gebiet außerhalb des Bundesgebiets oder Westberlins versandt oder verbracht worden ist oder ergibt sich aus der Lieferbarkeitsbescheinigung, daß sie auf Grund von § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ausgestellt worden ist, so hat das Geldinstitut die Berliner Zentralbank zu unterrichten. Das Geldinstitut darf Weisungen des Einlieferers oder sonstige Geschäfte hinsichtlich der Wertpapiere erst ausführen, wenn hierzu eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder devisenrechtliche Genehmigung der Berliner Zentralbank erteilt worden ist.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind gemäß Artikel 8 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 Ziffer 2 der Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs strafbar.

4. Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1951.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

Allgemeine Genehmigung Nr. 53/51

zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950.

Betrifft: Währungsgebiete der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost);
Dienstleistungsabkommen.

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und des Artikels II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel I Ziffer 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, folgende Allgemeine Genehmigung erteilt:

Geschäfte, die der Vereinbarung zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und denen der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) über die zahlungsmäßige Abwicklung von Dienstleistungen vom 3. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 30/51) unterliegen, abzuschließen und auszuführen und in diesem Zusammenhang über Forderungen oder Verbindlichkeiten in Deutscher Mark unter den Voraussetzungen, die in der Vereinbarung oder ihren Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind, durch Überweisung auf das Verrechnungskonto der Deutschen Notenbank bei der Bank deutscher Länder oder zu Lasten dieses Kontos zu verfügen.

2. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.

3. Diese Allgemeine Genehmigung befreit gleichzeitig von den sich aus Artikel 22 Ziff. 57 (b) der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) ergebenden Verfügungsbeschränkungen.

4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 3. Februar 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1951.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

Allgemeine Genehmigung Nr. 55/51
zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu
der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und
Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950.

**Betrifft: Verjährung von Zahlungsverbindlichkeiten gegen-
über dem Ausland.**

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und des Artikels II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel I Ziffer 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, folgende Allgemeine Genehmigung erteilt:

Natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz in den Westsektoren von Berlin, die vor dem 9. Mai 1945 begründete Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb Deutschlands haben, dürfen nachstehende Mitteilung an ihre Gläubiger übersenden, wobei in dem letzten Satz ein späterer Termin gewählt werden kann:

„Insoweit, als ich/wir nach den für mich/uns maßgeblichen devisenrechtlichen Bestimmungen meine/unsere sich aus dem Anleihevertrag vom (Darlehensvertrag vom (vertrag vom) ergebenden Verpflichtungen Ihnen gegenüber nicht erfüllen kann/können, bestätige(n) ich/wir Ihnen hiermit meine/unsere Bereitwilligkeit, weiterhin um die Erfüllung dieser Verpflichtungen bemüht zu bleiben. Diese Erklärung dient nur dem Zweck, die Verjährung von Verpflichtungen zu vermeiden, die am 1. Januar 1939 noch nicht verjährt waren.“

Vorstehende Erklärung darf nur abgegeben werden, wenn

- a) die Verbindlichkeit des inländischen Schuldners ausländischem Recht unterliegt und deshalb die Bundesgesetzgebung oder die Westberliner Gesetzgebung über den Ablauf der durch Kriegs- und Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen möglicherweise nicht zur Anwendung kommt;
 - b) der inländische Schuldner von seinem ausländischen Gläubiger schriftlich aufgefordert ist, über den Fortbestand seiner Verpflichtung eine Erklärung abzugeben.
2. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin durch BK/O (49) 134 gegeben ist.
 3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 1. Mai 1951 in Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1951.

Berliner Zentralbank
Gleimius Dr. Suchan

**Die Kommandanten
des amerikanischen, britischen
und französischen Sektors**

Verordnung Nr. 507
Verkehrsordnung für die Alliierten Streitkräfte

ARTIKEL 1

1. Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179), in der Fassung der Verordnungen vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1433), 3. Mai 1939 (RGBl. I S. 874), 3. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1988), 24. April 1940 (RGBl. I S. 682) und 28. Januar 1944 (RGBl. I S. 48) auf die Alliierten Streitkräfte Anwendung.

2. Die folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden keine Anwendung auf die Alliierten Streitkräfte sowie auf bei ihnen beschäftigte Personen, die in Ausübung ihres Dienstes Fahrzeuge fahren:

Paragraphen 5 und 6, Paragraph 7 Abs. 2 und Paragraphen 14, 22, 34, 45 und 47.

Ferner finden die folgenden Vorschriften keine Anwendung auf die Alliierten Streitkräfte:

Paragraphen 49 und 50.

Die folgenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, die den Alliierten Streitkräften gehören und die nicht von einer deutschen Behörde zugelassen sind oder auf solche, die von einer deutschen Behörde in einer Sonderklasse zugelassen wurden:

Paragraph 21 Abs. 2, Paragraph 23, Paragraph 24 Abs. 1, dritter und vierter Satz, und Abs. 5, Paragraph 25 (mit Ausnahme des ersten Satzes) und Paragraph 33 Abs. 4.

3. Angehörige der Besatzungsstreitkräfte und Personen, die Fahrzeuge dieser Streitkräfte fahren, sind von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in allen den Fällen befreit, in denen die Befolgung dieser Vorschriften die ordnungsmäßige Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten behindern würde.

4. Die Vorschriften dieses Artikels lassen die Befugnis der Besatzungsstreitkräfte, Verkehrszeichen für ihre Fahrzeuge zu errichten, unberührt. Diese Verkehrszeichen müssen sich in ihrer Form von denjenigen unterscheiden, die die Straßenverkehrsordnung vorsieht.

ARTIKEL 2

Angehörige der Alliierten Streitkräfte dürfen ihnen gehörige Kraftfahrzeuge in diesem Sektor von Berlin nicht benutzen oder deren Benutzung gestatten, wenn die Haftpflicht aus dieser Benutzung nicht durch Versicherung in der von dem jeweiligen Sektorkommandanten für seinen Sektor vorgeschriebenen Höhe gedeckt ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die in diesem Sektor nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) oder anderer an die Stelle dieser Verordnung tretenden Rechtsvorschriften benutzt werden.

ARTIKEL 3

1. Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 1, Abs. 2 finden sonstige deutsche Rechtsvorschriften über technische Eigenschaften, Ausrüstung und Zulassung von Kraftfahrzeugen keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge der Alliierten Streitkräfte, deren Zulassung nicht durch eine deutsche Behörde erfolgt ist oder die von einer solchen in einer Sonderklasse zugelassen sind; die deutschen Rechtsvorschriften über Führerscheine finden keine Anwendung auf die Alliierten Streitkräfte.

2. Der Kommandant dieses Sektors kann Rechtsvorschriften über Zulassung von Kraftfahrzeugen der Angehörigen der Alliierten Streitkräfte, technische Eigenschaften und Ausrüstung der so zugelassenen Kraftfahrzeuge und über Ausstellung von Führerscheinen an diese Personen erlassen. Er kann die Benutzung von Kraftfahrzeugen ohne Zulassung oder ohne Führerschein durch Angehörige der Alliierten Streitkräfte in diesem Sektor verbieten; jedoch sind Zulassungen und Führerscheine, die in einem Sektor gültig sind, in diesem Sektor ohne weitere Zulassung oder Förmlichkeit als gültig anzuerkennen.

ARTIKEL 4

Wer gegen die auf ihn anwendbaren Vorschriften der Straßenverkehrsordnung oder gegen die Vorschriften des Artikels 2 verstößt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe oder mit beiden Strafen bestraft. Der Kommandant dieses Sektors kann Höchstbeträge für derartige Geldstrafen und bestimmte Beträge für gewisse Arten von Zuwiderhandlungen vorschreiben.

ARTIKEL 5

Der Kommandant dieses Sektors kann hinsichtlich der Benutzung von Kraftfahrzeugen durch die Alliierten Streitkräfte zusätzliche Rechtsvorschriften in seinem Sektor erlassen, die jedoch nicht zu dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

ARTIKEL 6

Für den Zweck dieser Verordnung und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen

- (a) umfaßt der Ausdruck „Person“ jede natürliche Person, jede Personenvereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts;
- (b) hat der Ausdruck „Besatzungsstreitkräfte“ die gleiche Bedeutung wie der Ausdruck „Besatzungsstreitkräfte“ in Gesetz Nr. 2, Art. 1 (2) der Alliierten Kommandatura;
- (c) bedeutet der Ausdruck „Alliierte Streitkräfte“ solche Personen, die in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 2 der Alliierten Kommandatura in dem Ausdruck „Alliierte Streitkräfte“ einbegriffen sind, einschließlich der folgenden:
 - (1) der Rat der Alliierten Hohen Kommission, die Hohen Kommissare und alliierte Organisationen und Personen, die in ihren Namen Machtbefugnis ausüben;
 - (2) nichtdeutsche Staatsangehörige — Zivil- oder Militärpersonen — die unter den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes 1 (c) erwähnten Personen und Organisationen Dienst versehen;
 - (3) Familienmitglieder und nichtdeutsche Personen, die im Dienste der in Unterabsätzen (1) und (2) dieses Absatzes (c) erwähnten Personen und Organisationen stehen;
 - (4) nichtdeutsche Personen, deren Anwesenheit in Deutschland durch einen Hohen Kommissar oder einen Befehlshaber der Besatzungsstreitkräfte als für die Zwecke der Besetzung notwendig glaubig ist.

ARTIKEL 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 21. Mai 1951.

L. Mathewson
Major General, USA
US. Commander, Berlin

Général de Brigade
P. L. Carolet
Chef der Französischen Militärregierung
von Berlin

G. K. Bourne
General-Major
Oberbefehlshaber Berlin
(Britischer Sektor)

Britische Militärregierung Berlin

Finance Branch
British Military Government
07/17/04 (FIN)

Berlin, den 21. Mai 1951

An den

Herrn Senator für Finanzen
Berlin W 30
Nürnberger Straße 53—55

Betrifft: Neufassung der Anordnung „E“ der Britischen Militärregierung. — Abgeltungszahlungen für Unterkunftsanforderungen (Besatzungsbefehle) auf Formblatt BAOR 264.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1951 treten die nachstehenden Bestimmungen an die Stelle der in Anordnung „E“ der Britischen Militärregierung enthaltenen Anweisungen, die mit Schreiben vom 27. Januar 1947 — 01/07/10 — übermittelt wurden.

Anordnung „E“ (Neufassung vom 1. Juni 1951).

1. Gebäude, unbewegliches Eigentum und Einrichtungsgegenstände sind von den Britischen Besatzungsbehörden im Britischen Sektor von Berlin mit Formblatt BAOR 264 zu requirieren.
 2. Die Formblätter BAOR 264 sind von dem District Quartering and Barrack-Offizier, Berlin Q und B Sector, zu stempeln, zu datieren und an das zuständige Besatzungskostenamt in fünffacher Ausfertigung einzusenden.
 3. Formblätter, die nicht gestempelt, mit Datum versehen oder ungenau ausgefüllt sind, sind von dem Besatzungskostenamt vor weiterer Bearbeitung zur Vervollständigung und/oder Abänderung zurückzugeben.
 4. Nach Empfang des Formblattes BAOR 264 hat das Besatzungskostenamt den Eigentümer der requirierten Gebäude, des unbeweglichen Eigentums oder der Einrichtungsgegenstände (oder die sonst zur Entgegennahme der Entschädigung berechtigte Person) zu ermitteln, sich mit ihm/ihr in Verbindung zu setzen und sich von ihm/ihr durch Unterzeichnung der Formblätter BAOR 264 bestätigen zu lassen, daß er/sie Kenntnis von der Requisition hat. In denjenigen Fällen, in denen der Eigentümer oder eine sonstige berechtigte Person es ablehnt oder durch Abwesenheit nicht imstande ist, die Formblätter 264 zu unterzeichnen, hat das Besatzungskostenamt diese Formblätter für ihn/sie zu zeichnen. In diesen Fällen sind die Formblätter 264 mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und von einem Zeugen zu unterzeichnen. Das Besatzungskostenamt behält eine Ausfertigung des Formblattes 264; die weiteren 4 Ausfertigungen sind dem District Quartering and Barrack-Offizier, Berlin Q und B Sector, nach Ausfüllung, d. h. sowohl mit der Unterschrift des Eigentümers oder einer anderen berechtigten Person als auch der des Besatzungskostenamtes versehen, zurückzureichen.
 5. Das Besatzungskostenamt hat die Höhe der Nutzungsvergütung für die Gebäude, das unbewegliche Eigentum oder die Einrichtungsgegenstände nach deutschem Recht festzusetzen. Falls einschlägige deutsche Rechtsvorschriften nicht bestehen, hat das Besatzungskostenamt eine angemessene Nutzungsvergütung festzusetzen. Das Besatzungskostenamt hat die Errechnung der Vergütung für jedes Formblatt BAOR 264 aktenkundig zu machen; die Britischen Besatzungsbehörden und die Rechnungsprüfungsstellen des Senats oder der Bundesrepublik können in diese Akten Einsicht nehmen.
- Die Nutzungsvergütung für Einrichtungsgegenstände wird gemäß den Bestimmungen der Finanztechnischen Anweisung Nr. 94 festgesetzt.
- Die Nutzungsvergütung für Gebäude und Einrichtungsgegenstände muß innerhalb drei Monaten vom Tage der Requisition ab endgültig festgesetzt sein.
6. Die zur Entgegennahme der Nutzungsvergütung berechtigten Personen sind vom Besatzungskostenamt umgehend schriftlich über die Höhe des festgesetzten Nutzungsvergütungsbetrages und die Zahlungsweise zu unterrichten.
 7. Das Besatzungskostenamt hat für jede Requisition eine Karteikarte anzulegen, auf welcher zu vermerken ist:
 1. Nummer der Unterkunftsanforderung (Besatzungsbefehl) und laufende Nummer der Vermietungen (Hirings) (HGS-Nr.),
 2. Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers, Treuhänders oder Vertreters,
 3. Höhe der zu zahlenden Vergütung,
 4. Zeitpunkt, von welchem an die Vergütung zu zahlen ist (Requisitionsdatum).
 8. Das Besatzungskostenamt hat jeden Monat auf den Formblättern BAOR 287 in sechsfacher Ausfertigung in der Reihenfolge der HGS-Nummern eine Liste aller Formblätter BAOR 264, für die eine Nutzungsvergü-

tung festgesetzt worden ist, anzufertigen. In diese Listen sind alle diejenigen Beträge aufzunehmen, die als monatliche Nutzungsvergütung an den Eigentümer oder seinen Vertreter zu zahlen sind; sie sollen angeben:

1. die Beträge der Nutzungsvergütung für Gebäude und unbewegliches Eigentum,
 2. die Beträge der Nutzungsvergütung für Einrichtungsgegenstände und bewegliche Sachen,
 3. die Beträge, welche nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 100 für Mehrmieten, Umzugskosten usw. zu entrichten sind,
 4. die Beträge, welche nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 94 als Wertersatz für verlorengegangene Einrichtungsgegenstände und bewegliche Sachen zu entrichten sind, Zahlungen sind jedoch erst nach Freigabe des Grundstücks zulässig,
 5. die Gesamtsumme der unter 1 und 2 oben angeführten Beträge.
9. Die ersten und dritten Ausfertigungen der Formblätter BAOR 287 sind an die Rental Control and Record Section (S. T. 7) HQ BAOR bis zum 16. eines jeden Monats einzureichen, die vierte Ausfertigung ist unmittelbar dem District Quartering and Barrack-Offizier, Berlin Q und B Sector, und die fünfte Ausfertigung bis zu demselben Tage der Britischen Militärregierung Berlin, Finance Branch, einzureichen. Die sechste Ausfertigung verbleibt bei dem Besatzungskostenamt. Die erste Ausfertigung sendet die Rental Control and Records Section (S. T. 7) HQ BAOR; eine Abgeltung ist nur zu zahlen, wenn die Ermächtigung dazu durch Formblatt 284 vorliegt. Zahlung an den Eigentümer oder seinen Vertreter hat das Besatzungskostenamt sofort nach Eingang des Formblattes 284 vorzunehmen. Die dritte Ausfertigung des betreffenden Formblattes BAOR 284 ist vom Besatzungskostenamt in der üblichen Weise der Rental Control and Records Section zurückzureichen, wobei ordnungsmäßig zu bescheinigen ist, daß Zahlung bereits geleistet worden ist.
10. Nutzungsvergütungen für Eigentum, welches unter die Vorschriften der Ziff. 7 der BK/O (46) 409 fällt, sind nicht zu entrichten. Siehe in diesem Zusammenhang BK/Letter (50) 155. Lediglich öffentliche Abgaben, Grundsteuern, Müllabfuhrgebühren, Schornsteinfegergebühren und sonstige Bewirtschaftungskosten sind zu vergüten.
11. Die Aufhebung der Requisition hat mit Formblatt BAOR 265 zu erfolgen, welches vom District Quartering and Barrack-Offizier, Berlin Q und B Sector, dem Besatzungskostenamt in siebenfacher Ausfertigung zuzuschicken ist; eine Ausfertigung erhält der Grundstückseigentümer oder sein Vertreter, eine weitere ist vom Besatzungskostenamt bei dem entsprechenden Formblatt BAOR 264 zu den Akten zu nehmen und die verbleibenden 5 Ausfertigungen sind nach Vervollständigung dem District Quartering and Barrack-Offizier, Berlin Q und B Sector, zurückzureichen.
12. Vom Tage der Freigabe an hat das Besatzungskostenamt keine Nutzungsvergütung mehr zu zahlen.
13. Das Besatzungskostenamt hat über das requirierte Eigentum ein Verzeichnis zu führen, welches folgende Einzelheiten zu enthalten hat:
1. Laufende Nummer im Verzeichnis,
 2. Laufende Nummer des Formblattes BAOR 264,
 3. Beschreibung des Eigentums,
 4. Eigentümer,
 5. Datum der Requisition,
 6. Datum der Freigabe.
14. Das Besatzungskostenamt Charlottenburg ist zuständig für die Verwaltungsbezirke Charlottenburg, Wilmersdorf und Tiergarten, das Besatzungskostenamt Spandau für den Verwaltungsbezirk Spandau.
15. Das zuständige Besatzungskostenamt hat den Eigentümer oder einen sonst Berechtigten schriftlich von dem festgesetzten Abgeltungsbetrag zu unterrichten. Der Eigentümer oder ein sonst Berechtigter kann innerhalb eines Monats nach der amtlichen Bekanntgabe durch das Besatzungskostenamt schriftlich beim Besatzungskostenamt Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Hauptamt für Besatzungskosten.
16. Der Senat von Berlin ist ermächtigt, die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Abschriften der zu erlassenden Bestimmungen sind der Britischen Militärregierung, Finance Branch, vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung zu unterbreiten.

G. F. Edwards, SCO

for Controller Finance & Property Control
British Military Government Berlin

Finance Branch
British Military Government
Berlin, BAOR 2
07/17/04 (FIN)

Berlin, den 22. Mai 1951

An den
Herrn Senator für Finanzen
Berlin W 30
Nürnberger Straße 53—55

Betrifft: Vom Senat zu erlassende Durchführungsbestimmungen.

Der Senat von Berlin wird ermächtigt, auf dem Verordnungswege die notwendigen Durchführungsbestimmungen für die Anordnung „E“ der Britischen Militärregierung Berlin (in der Neufassung vom 1. Juni 1951) und für die Finanztechnischen Anweisungen Nr. 94, 100 und 101 zu erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen sind der Britischen Militärregierung, Finance Branch, vor ihrer Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

G. F. Edwards, SCO

for Controller Finance & Property Control
British Military Government Berlin